



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley  
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die  
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher  
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

**Erstenberger, Andreas**

**München, 1593**

**VD16 E 3873**

Cap. VIII. Von außschaffung vnd außzug der Vnderthonen/ die sich jhrer  
Obrigkeiten Religion nicht Conformirn noch betragen wöllen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-33643**

Von der fünfften art

So ist man leytlich/ vnd auß rath eillicher farnemter Confessions Verwandter selbst/ einer andern meinung worden/ vnd solche gefährliche extension vnd constitution wider eingestellt/ wie sie dann nachmals/ oberbemelter Caluinisten darsider Anno 16. 70. zu Speyer / vnd Anno 16. 76. zu Regenspurg beschreyt/ mehrfältigs anregen also billich eingestellt/ vnd die sache bey disposition der publicirten Religion vnd Prophanstidens beyhen bliben.

Vnd vber dises so vngewertlich jecho erzelet / ist seitdem diser gemainen Freystellung der Vnderthonen halben in speyr nichts fůrgangen/ noch gehandelt/ außserhalb was etlich starck Predigcanten in iren Tractatelein hin vnd wider schreyen / vnd kurzum die Gewissen frey haben wöllen / Mit welchen sich die distinals nicht einzulassen ist / sonder dieselben ( außserhalb etwas wenig/ so hernach im andern thail dises Tractates dauon mehr gehandelt werden) a Scholas Theologorum zu remittiren sein/ die selbst sie auff solch jr vnangeneumbt Paradoxum gebůrtlich antworten werden.

Aufhört der  
Vnderthonen/  
wegen der Reli-  
gion/ wird wider  
besprochen.

## Von außschaffung vnd

Auszug der Vnderthonen / die sich  
ihrer Obrigkeiten Religion / nit  
confirmirn noch betragen  
wöllen.

Das acht Capittel.

**I**ns ist bey disem Puncten vnd Starcken Vndercheid der Freystellung zubereicht/ vberig/ Nemlich/ wie es mit Außschaffung der Vnderthonen/ so sich irer Obrigkeiten Religion vñ Ordnung nit betragen/ sonder ein andere Religion gebrauchē wöllen/ gehalten werden soll/ von disem Puncten ist ein besondere vernehmung im Religionsbuch also lautende.

W<sup>o</sup> aber vnserer/ auch der Churfürsten/ Für-  
 sten vnd Stend Vnderthonen/ der Alten  
 Religion oder Augspurgischen Confession  
 anhengig/ von solcher irer Religion wegen/ auß  
 vnsern/ auch der Churfürsten/ Fürsten vnd Stend  
 des heiligen Reichs Landen/ Fürstenthumben/  
 Stätten oder Flecken/ mit iren Weib vnd Kin-  
 dern an andere ort ziehen/ vñ sich nieder thuen wolo-  
 ren/ denen soll solcher ab vñ zuezug/ auch verkauf-  
 fang irer Haab vnd Güeter/ gegen zimlichem bil-  
 lichem abtrag der Leibaignenschaft vnd Nach-  
 steur/ wie es ein jedes ort von alters anhero vblis-  
 chen/ herbracht vnd gehalten worden ist/ vnuer-  
 hindert meniglich zugelassen vnd bewilliget/  
 auch an iren Ehren vnd Pflichten allerdings vñ  
 entgoltten seyn.

Auszug der  
 Sectischen Vñ  
 derthonen soll  
 nit verhindert  
 werden.

Auß diesem jetzvermeltem Passu/ sampt etlich andern  
 stellen des Religionfriedens/ vnderstehen sich etliche zwey ding  
 zuerzwingen/ Erstlich/ daß der Religionfrieden/ vnd also die Frey-  
 heit aine oder die ander Religion anzunemen (dann also inter-  
 preciren vñd extendirn sie dise Constitution) vñd dabey vnbe-  
 schwerd gelassen zuwerden/ nit allein die Reichs Stend/ sonder  
 auch die Vnderthanen betreffe/ vñd denselben eben so wol als  
 den Stenden zu guetern auffgericht seye.

Zum andern/ daß die Obrigkeiten mit Macht haben sol-  
 len die Vnderthonen/ welche irer Religion nit seyn wollen/ auß-  
 zuschaffen/ sonder soll bey ihnen selbst stehen/ ob vñd wann  
 si ij sie

Von der fünfften art

sie wollen / das ire zuverkauffen / vnd hinweg zuziehen / oder bey irem Anwesen zuuerbleiben / daran sie auch die Obrigkeit verhindern soll. Vnd zu demselben Ende / werden von vielen Discurs gemacht / die gleichwol auß vnderchiedlichen gründen ducirt, aber doch alle zu festgemeltem ende / (Dasz niemant der sich zur Augspurgischen Confession bekennt / sey gleich was Stands er wolle / daran geirret werden soll) gerichtet seind.

Es sollt nur zween solcher Discurs hernach gesehet werden. Der erste so gar böspisch / den entweder Flaccus Illyricus, oder sonst ein storziger / vnd der sachen gar vnderichteter Flaccianer gemacht. Der ander / so ein Caluianer, vnd zwar etwas spröde / vnd künstlicher erdicht hat / so auch zu Regenspurg Anno 1576 als man die Freystellung vrgirt, fürkommen ist.

Der erst Discurs laut also :

**B**eweisung dasz vermög des Passawischen Vertrags / vnd abschids des Augspurgischen Reichstags Anno 1555. die Päpstlich Obrigkeit nicht habe / die Vnderthonen der Augspurgischen Confession halber / irgendet auff eine weiß zuerfolgen / viltweniger dieselben auß dem Land zutreiben / vnd ire Güeter zuverkauffen / zu zwingen.

Vnderthonen  
mögen glauben  
was sie wollen /  
Secundum Lu-  
teranos.

**I**n dem ganzen Passawischen Vertrag vnd Religionfride des Reichstags Anno 1555. ist nicht ein Verß oder Wort / das irgendet eine Macht oder Gewalt der Päpstlichen oder Euangelischen Obrigkeit / ihre Vnderthonen

chonem / so widerwertiger Religion seyn / auff je-  
gend eine weiß zubeschweren oder zubeschädigen /  
Dagegen aber seind vil vnnnd gewaltige Text / die <sup>Religionfriedes</sup> / die <sup>falsche</sup> deutig.  
den Regenten solchs genzlich verbieten / vnnnd je-  
derman frid vnd ruhe gebieten vnnnd schaffen welo-  
che hernach sollen erzehlet vnnnd erkläret werden.  
Derwegen auff das wir stracks zur Sachen greif-  
fen / so merck lieber Leser / das man auß dem Ziel /  
Ende oder Vornemen / am besten eines jeglichen  
Redt / Handlung vnnnd Thun verstehen vnd rich-  
ten kan. Nun ist der Passawische Vertrag / wie  
auch der vorgehende Krieg / so fast fürnemblich  
darumb geschehen / auff das alle die / so im Römis-  
schē Reich der Augspurgischen Confession anheng-  
ig / frid vnnnd ruhe für ihren Verfolgern haben  
möchten / Gott gebe sie seyen hohes oder nideres  
Standts.

Weiter so ist der folgende Text / den ich bald  
anziehen werde der erst des Abschids / Anno 1555.  
was den Religionfrieden belangt / In demselben  
aber wird auffs deutlichist angezaiget / das die  
Fridhandlung fürgenommen / vnnnd beschloffen  
seye / nicht allein den Hohen Stenden des Römis-  
schen Reichs zu guet sondern auch den Vndertho-  
nen. Ja auch eben zu disem Ende / das die Gemüer  
der Vnderthonen gegen jren Regenten in sich-  
erheit vnd ruhe gebracht vnd in vertrauen gegen  
Ji iij demselb

demselben gestellet würden / wie des Abschluß  
wort lauten / Nun volgt solcher Text:

In solcher vorgezogener berathschlagung  
des Fridens / haben sich gleich als bald auß der Ein-  
führung / vnd den jenigen / so hievor fürgegangen / die  
Churfürsten Rätthe / erscheinende Fürsten / Stände  
Botschafften vnd Gesandten erindert.

Diweil auff allen von dreissig oder mehr Ja-  
ren gehaltenen Reichstagen / vnd etlich mehr Par-  
ticular versamblungen / von einem gemainen / so  
harlichen vnd beständigen Friden / zwischen des  
Heiligen Reichs Ständen / der strittigen Religionen  
halben auffzurichten / vilfeltig gehandelt / gerath-  
schlagt / vnd etlichmal Fridstende auffgericht wor-  
den / welche aber zuerhaltung des Fridens niemals  
genugsam gewesen / Sondern deren vnangesehen  
die Stände des Reichs für vnd für in widerwil-  
len vnd mißuertrauen gegen einander stehen blie-  
ben / Darauf nit geringer vnrathe seinen vrsprung  
erlangt / Wofern dann in wehrender spaltung  
der Religion ein ergänzte Tractation vnd hand-  
lög des Fridens in beyden der Religion Propria  
vnd Weltlichen sachen nit fürgenommen wird  
vnd inn alweg dieser Articul dahin gearbeitet  
verglichen / darin beyderseits Religionen hernach  
zuvermelden wissen möchten / wof eine zu dem an-  
dern sich zuversehen / Daß die Stände vñ Vnder-  
thonen sich beständiger gewisser sicherheit nicht zu-  
gerathen

gerösten. Sonder für vnd für ein jeder in vnträg-  
licher gefahr zweiffenlich stehen müste, solche nach  
denckliche vnicherheit auffzuheben / der Stende  
vnd Vnderthonen gemüter widerumb in ruhe vñ  
vertrauen (Nota) gegen einander zustellen / die  
Teutsche Nation / vnser geliebt Vatterland vor  
endlicher zertrennung vñ vndergang zuuerhüten /  
haben wir vns mit der Churfürsten Rätthen vnd  
Geordneten den erscheinenden Fürsten vñ Stens  
den der Abwesenden Botschafften vnd Gesand-  
ten vnd sie hinwider sich mit vns verainiget vñnd  
verglichen. Sezen demnach ordnen / wollen vnd  
gebieten daß hinfort (Nota) niemand was Würde /  
Stand oder Wesens der seye vmb keinerley vr-  
sach willen wie die namen haben möchten / auch in  
was gesuchte schein das geschehe / den andern beu-  
beden bekriegen berauben / fahen / vberziehen / bes-  
legern ic.

Dahastu Christlicher Leser klar gehört / daß  
der Religionseid eben darumb beschlossen seye /  
auff daß nicht allein die Stende Sonder auch die  
Vnderthonen freid vnd sicherheit haben / vñnd ge-  
gen den Stenden oder iren Fürsten keinen mis-  
trauen oder forcht / auff daß nicht erwan ein Vn-  
ruhe / Lerman vnd Aufsehur entstehen möchte.

Item / Daß keiner den andern beschädigen  
wölle / sie seyen was für Würde / Stand oder Wes-  
sens sie immer sein.

Der wes

Derwegen auß diesem Til oder Ende die  
 ganzen handels / mercke was für ein verstand der  
 Religion frid habe / Nemlich / daß auch die  
 derthonen der Päpstischen frid vnnnd Ruhe ha-  
 ben / vnnnd sich der Augspurgischen Confession be-  
 ben / nicht vor ihrer Obigkeit zu fürchten vnd zu  
 befahren haben sollen. Dergleichen auch die Päp-  
 stischen nicht vor iren Euangelischen Regenten.

Merck weiter auß dem folgenden / Daß  
 man niemand der Augspurgischen Confession ha-  
 ben / jergend auff ein weiß beschweren oder verfor-  
 gen solle.

Vnd damit solcher frid auch der spaltigen  
 Religion halben / wie auß hievor gemelten vnnnd  
 angezognen vrsachen die hohe notturfft des Heiligen  
 Reichs Teutscher Nation erfordert / desio be-  
 ständiger zwischen der Römischen Kayserlichen  
 Mayestat vns / auch Churfürsten / Fürsten vnnnd  
 Stenden des Heiligen Reichs Teutscher Nation  
 angestellet / auffgericht vñ erhalten möchten wer-  
 den / So sollen die Röm : Kayserliche Mayestat  
 wir / auch Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende des  
 Heiligen Reichs / keinen Standt des Reichs / vor  
 wegen der Augspurgischen Confession / vnnnd der  
 derselben Lehr / Religion vnnnd Glaubens halben  
 mit der That gewaltiger weiß vberziehen / beschä-  
 digen / vergwaltigen / oder in ander weg wider  
 sein Consciens / Gewissen vnnnd willen von dieser  
 Zug



Augsburgischen Confessions Religion / Glauben vnd Kirchen gebrauch / Ordnung vnd Ceremonien / so sie auffgericht oder noch auffrichten möchten / im ihren Fürstenthumben / Landen vnd Herrschafften tringen / oder durch Mandat oder im ainiger anderer gestalt beschweren oder verachten / sonder bey solcher Religion Glauben / Kirchengebrauch / Ordnung vnd Ceremonien / auch bey iren Haab vnd Gütern ligend vñ farend / Land / Leut / Herrschafften / Obrigkeiten / Herzligkeiten vnd Gerechtigkeiten rühiglich vnd fridlich bleiben lassen.

Vnd soll die strittige Religion nit anders (Nota, nit durch Gewalt vnd Verfolgung der armen Christen) dann durch Christliche freundliche / fridliche mittel vnd wege / zu ainhelligem Christlichem Verstand vnd Vergleichung gebracht werden / Alles bey Kayserlichen vnd Königlichem Wirthen / Fürstlichen Ehren / wahren Worten / vñ Deen des Landstidens.

Merck fermer auf dem folgenden ¶ Das man nit allein die hohe Prælaten / Sondern auch alle Pfaffen / oder (wie Sie sie nennen) Geistlichen / sie seyen gleich die geringsten / bey iren Einkommen gemzlich zufrieden lassen solle.

Ist nun das den Geistlichen oder geringsten Päpstlichen Pfaffen zugelassen / so ist wol darauf zurechnen / das gleicher gestalt auch den Euangelischen

K E lischen

lischen Leuthen / sie seyen Hohes oder Nidriges  
 Stads / gleicher frid gewilliget vñ beschlossen seyn  
 Darg egen sollen die Stende so der Augspurgischen  
 Confession verwant die Röm: Kay: Mair: vñ  
 vñ Churfürsten / vñ andern des Heiligen  
 Reichs Stende der Alten Religion anhengig  
 Geislich vñ Weltlich sampt ihren Capituln vñ  
 andern Geisliches Stands / auch vngeachtet  
 vñ wohin sie ire Residenz veruecht oder gewent  
 hetten / doch das es mit bestellung der Ministern  
 gehalten werde wie hiennten danon ein sonder  
 cher Articul gesetzt gleicher gestalt bey ihrer Reli  
 gion / Glauben / Kirchengebräuchen vñ Ceremo  
 nien / auch iren Haab vñ Gütern / ligend vñ fah  
 rend / Landen / Leuten / Herrschafften / Obrigkeit  
 Herrlichkeiten vñ Gerechtigkeiten / Renten / Zin  
 sen / Zehenden vnbeschweret bleiben vñ sie des  
 selben fridlich vñ rühiglich gebrauchen / gerech  
 ten vnwaigerlichen folgen lassen / vñ getreulich  
 darzu verholffen sein auch mit der That oder That  
 inn vnquetem gegen denselben nichts fürnemmen  
 Sondern in allweg / nach laut vñ aufweisung  
 des Heil: Reichs Rechten Ordnungen / Abschieden  
 vñ auffgerichtem Landfriden jeder sich gegen den  
 andern an gebürenden ordenlichen Rechten behal  
 ten lassen / alles bey Fürstlichen Ehren / wahren  
 Worten vñ vermeidung der Peen / inn dem auff  
 gerichtem Landfriden begriffen.

Doch sollen alle andere so obgemelten Bays  
den Religionen nit anhengig / in diesem Friden nit  
gemainer / sondern genzlich außgeschlossen sein /  
Mercken auch auß dem vorgehenden kleinem das  
weil allein die jenige auß dem Religionfrid außge-  
schlossen sein / so weder Bapflich noch der Aug-  
spurgischen Confession sein / vnnnd kein andere / sie  
seyen hohen oder nidriges Stands / so müssen ja  
alle die Bapfliche vnnnd die der Augspurgischen  
Confession anhengig / inn den Religionfriden ein-  
geschlossen vnnnd eingeleibt sein. Gott gebe sie seyen  
Herrn oder Vnderthonen / dises oder jenes Regens-  
ten oder Fürsten / es folget je nothwendig.

Merck noch weiter auß dem folgenden Tert /  
das die Geisfliche Jurisdiction genzlich nicht solle  
gebraucht werden / wider den Glauben / Lehr / Cere-  
monien / Ordnung oder ichtes / was der Aug-  
spurgischen Confession ist. Derohalben so sein auch  
alle Straffe solches Glaubens halben genzlich  
auffgehoben. Dann was ist die Geisfliche Juris-  
diction anders / dann so man etwas wider einen  
Vnderthonen / inn der Religion vnd der Gewis-  
sensachen vornimbt / sonst / so die Weltlichen Re-  
genten wölle zu sich die Geisfliche Jurisdiction reis-  
sen vñ die arme Nachfolger vñ Bekenner der Aug-  
spurgischen Confession verfolgen / So wäre die  
Geisfliche Jurisdiction mit nichte nit auffgehabe / o-  
der suspedit wider die Augspurgische Confession /  
Kt ij vud

vnd wäre solcher **Gesäß** oder Decret eben so  
als nichts.

Damit auch berührte beyderseits Religionen  
Verwandte (Nota alle Verwandte beyder Religionen sollen frid haben) sovil mehr in beständigem  
den vnd guter sicherheit gegen vnd beyeinander  
gen vnd bleiben mögen / so solte die Geistliche  
iurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten / Fürsten  
vnd Stenden / Collegien / Clöstern vnd Ordens  
leuten an iren Renten / Gilt / Zins vnd zehenden  
weltlichen Lehenschafften / auch andern Rechten  
vnd gerechtigkeiten / wie obstehet vnuergriffen)  
wider der Augspurgischen Confession / Religion  
Glauben bestellung der Ministerien / Kirchenge-  
bräuchen / Ordnungen / vnd Ceremonien so  
auffgericht vnd auffrichten möchten / bis zu end-  
licher vergleichung der Religion nicht exercirt  
braucht oder geübt werden / Sondern derselben  
Religion / Glauben / Kirchengebräuchen / Ord-  
nungen / Ceremonien vnd bestellung der Minis-  
terien wie hieyon nachfolgends ein besonderer Decret  
eul gesetzt / iren gang lassen / vnd kein hinderuß  
der Eintrag dardurch beschehen / vñ also hierauf  
wie oben gemelt bis zu endlicher Christlicher ver-  
gleichung der Religion die Geistliche iurisdiction  
eingestellet vnd suspendirt sein vnd bleiben  
(Nota) Die iurisdiction gehet fürnehmlich vber die  
Vnderthonen / denselben wirdt nun durch solche

suspension freid gegeben / Aber inn andern sachen vnd  
 fällen der Augspurgischen Confession / Religion /  
 Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen / Ceres  
 monien vnd Bestellung der Ministerien nicht an  
 langend / soll vñ mag die Geistliche Jurisdiction durch  
 die Erzbischöff vñnd andere Prælaten / wie deren  
 Exercitium an einem jeden ort hergebracht / vñnd die  
 deren in vbung-gebrauch vnd possession sein / hin  
 für (wie bishero) vnuerhindert exercirt / geübt vñ  
 gebraucht werden.

Merck / daß man einsettel die Geistliche  
 Jurisdiction, vnd damit fride geübet / nicht allein den  
 Fürsten vnd hohen Personen der Augspurgischen  
 Confession / sonder stracks der Augspurgische Con  
 fession vnd allem deme was darzu gehöret / vñ also  
 allen Bürgern vnd Bauern so derselben anheng  
 ig sein / Darzu so wird nicht außgedinget oder ex  
 ceptirt / daß solche suspension der Geistlichen Jurisdiction  
 solle allein verstanden werden / nur von der Un  
 derthonen der Euangelischen Stenden oder Für  
 sten / Sonder redet strack in gemain von allen der  
 Augspurgischen Confession anhangenden / sie seyen  
 oder wohnen wo sie immer wöllen.

Merck endlich auß dem folgenden ¶ Daß  
 das Heilige Römische Reich einhellig beschloffen  
 habe / daß die Abreiffung oder Abzug vnd verkauf  
 fang der Güter derer Personen / so aintweder der  
 Papisterey / oder aber der Augspurgischen Confes  
 sion

sion anhengig sein / in irem freyen willen vnd nicht  
in der Regenten Macht stehen solle. Merck lieber  
Christ diesen ¶ nur sehr wol / dann also hast du die  
wahre vnd gründliche mainung des Religionis-  
dens gang vnd gar / klar vnd deutlich.

Wo aber vnser vnd der Churfürsten / Für-  
sten vnd Stende Vnderthonen der alten Reli-  
gion vnd Augspurgischen Confession anhengig  
von solcher irer Religion wegen / auß vnser vnd  
der Churfürsten / Fürsten vnd Stende des Heil-  
Reichs Landen / Fürstenthumben / Stätten oder  
Flecken / mit iren Weib vnd Kindern an andern  
ort ziehen vnd sich nider thun / wolten (Nota) Es  
haisst wolten vnd nit solten vnd müssen / der Ab-  
vnd Zuezug stehet in der Vnderthonen willkür  
vnd nit in der Regenten Gebott vnd Zwang) Da-  
nen soll solcher Ab vnd Zuezug / auch verkauf-  
fung ihrer Haab vnd Güter / gegen zimlichen  
billlichem Abtrag / der Leib Eigenschafft vnd  
Nachsteuer / wie eines jeden orts von alter her vñ  
lichen herbracht vnd gehalten worden ist (Nota)  
vñnerhindert menniglichen zugelassen vnd be-  
williget / auch in iren Ehren vnd Pflichten aller-  
ding vnentgoltten sein. Doch solle den Obrigkeit  
ten an iren gerechtigkeiten vñ herkommen der Leib  
eigenen halben / dieselbig ledig zu zehlen oder nit  
hierdurch nichts abgebrochen oder benommen sein.  
Da hörest du klar lieber Leser / daß die Obrigkeit

mit macht habe / einen Papistischn oder Euangelischn Underthonen / auß irem Land der Religion halben zuuer jagen / oder ine zu zwingen / seine Güter zuuerkauffe / sondern er der Underthan Macht habe weck zuziehen oder zu bleiben / so es ine gesellt / vnd die Obrigkeit gar nicht Macht habe ihme zu wehren / oder ine darzu zutringen.

Darmit aber jederman sehe / wie fest vnd gewis solchs beschlossn sey / vñ wie hoch alle Stend des Reichs also sich in iren Landen zuhalten veropflcht haben / So höre noch zween §. darmit solcher Religion frid beschlossn / betreffrigt vñ gleichsam versigelt worden ist.

Solches alles vnd jedes so obgeschriben / vnd in einem jeden Articul namhaftig gemacht / vnd die Kay. May. vnd vns anrühret / sollen vñ wöllen Ire L. vnd Kay. May. vñ wir bey iren Kay. vnd vnsern Kön. Wirthen / vñ wahren wortten für vns vñ vnser Nachkommen / stet vñ vners brüchlich vnd außrichtig halten / vñ volziehen / dem starck vnd vnwaigerlich nachkommen vñ geleben / vnd darüber jetzt oder künfftiglich / weder auß vollkommenheit / oder vnder ainigem andern schein wie der namen haben möchte / nichts fürnemmen handlen vñ außgehen lassen / noch jemand andern von irer L. vnd Kay. May. vñ vnser wegen zuthun gestatten.

Vnd wir die verordnete der Churfürstl. Rath  
an stat

an statt jrer Churf. G. auch vor jre Nachkommen  
vnd Erben/ wir die erscheinende Fürsten/ Prä-  
ren/ Grauen vnd Herin/ auch der abwesende Für-  
sten/ Prälaten Grauen/ Herin vnd des H. Reiches  
frey vnd Reich Stätt/ Gesandten/ Botschafften  
vnd Gewaltthaber/ an stat vnd von wegen vnder  
Herzschafften vnd Obern/ auch für jre Nachkommen  
vnd Erben/ willigen vnd versprechen/ bey für-  
lichen Ehren vnd Würden/ in rechten guten treu-  
en vnd in wort der warheit/ auch bey treu vnd  
glauben/ souil ein jedē betrifft/ oder betreffen mag  
wie allenthalben obset/ vest/ aufrichtig/ vnd un-  
uerbrüchlich zuhalten/ vnd dem getrewlich vñ  
waigerlich nachzukommen vnd zuleben.

Auf disen klaren vnd gewaltigen Sprüche  
des Reichs Abschied/ ist offenbar vñ vñ vñ vñ  
sprechlich/ daß die Obrigkeit/ vermög des Passau-  
ischen Vertrags vnd Augspurgischen Reichens  
Abschied des 1555. Jars/ nicht macht oder recht ha-  
be/ die Vnderthonen/ sie seyen Papisstisch oder Pro-  
angelisch/ auß dem Land zuschaffen/ oder sie zu  
jagen vnd zu zwingen/ jre Haab vnd Güter zu  
kauffen/ vil weniger aber jnen das gang Land  
gang vnd gar zuerbieten.

Der ander Discurs/ so eben zu demselben ende  
daß nemlich der Vnderthonen Gewissen frey ge-  
lassen vnd keiner wegen der Augspurgischen Con-  
fession



Confession beschwert oder vertrieben werden soll / ge-  
richtet ist folgt hernach also lautend.

**Kurzer Bericht vnnnd anzaig / daß die be-  
tragnuß vnnnd beschwerungen so den Vndertho-  
nen die sich zu der Lehr der Augspurgischen Confession bekennen /  
von jren Obrigkeiten hin vnnnd wider im Heiligen Reich  
begegnet / dem Religionfriden entgegen /  
vnnnd derhalb abzuschaf-  
fen sein.**

Der ander nemlich  
der Calvinisten  
Discurs.

**A**nfenglich ist die vnuernain-  
liche warheit / daß der hailfam Reli-  
gionfride / in Anno 1555. fürnembl-  
ichen darumb gemacht vnnnd auffge-  
richtet / damit die Röm. Kay. May. vñ  
die Stend des Heilige Reichs / beyeinander im ge-  
liebten Friden sitzen / vñ ein gutes vertrauen zwi-  
schen Churfürsten / Fürsten vñ Stendē gepflantz-  
t vñ dardurch ferner nachthail / schaden vnnnd ver-  
derben abgewendet werden möchte / wie im Ab-  
schide Anno 1555. zu Augspurg des wegen auffge-  
richtet vñ haben demnach den Articul / 21.  
In solcher fürgezogner / 21. zusehen.

Vnderthone sol-  
len der Religi-  
on halben von  
ihrer Obrigkeit  
nicht beschwert  
werden secun-  
dum Luthera-  
nos & Caluini-  
stas.  
Religionfrides  
falsche / vnge-  
reimte deut-  
tung vnnnd Ex-  
tension auff die  
Vnderthonen.

Was nun zuerwecken ainiges mistrawens-  
vñ also zu betrüung gemaines Fridens zwischen  
21 den

den Stenden des Reichs dienen vnd vrsach geben mag. Solches alles ist vngeweisselt dem Religionfriden zuwider. vnd der wegen vmb gemeiner wolffart willen. vnd zuuerhütung grössers vnhails abzuschaffen.

Es ist aber vnmöglich / das die Stend der Augspurgischen Confession / ohne schöpffung grossen misstrawens vnd vnwillens täglich sehen vnd erfahren könden / das ihre Glaubensgenossen seyen weß Stands oder Wesens sie inder wöllen vmb solcher ihrer Religion willen / Gerhurnt / gemartert / ihrer Ehren entsetzt / vnd letztlich vnder Haus / Hof vnd aller Narung verjagt werden. Dann sie je leichtlich zuermessen / da man ihrer so wol als der armen Vnderthonen mächtig / man wenigens nicht gegen inen fürnemen werde. Darauß dann notwendiglich erfolgt / das des Heiligen Reichs gemaine geschafft nit allein mit vngewerbtter vertrewligkeit nicht berathschlagt / Sonder inn fürfallenden nöten kein recht zusamenlegung gespüret / ja bißweilen schädliche Spaltungen sich ereugen. Darunder dann frembde Barbarische vnd andere Nationen ihren vorthail gegen dem Heiligen Reich leichtsam ersehen. vnd ihre vorhabende schädliche Practicken. desto vnuerhinderter fortsetzen vnd ins werck richten. Derwegen vnd wouer den Stenden ires gemeinen Vatterlands / hail vnd wolffart von hergen  
angt

angelegen/hoch von nöten/das obberührte vi sacht  
 en dieses mitraweus nemblich die betragnuß vñ  
 verjagung der jenigen/so sich zu der Augspurgsch  
 en Confession vnd deroselben Lehre bekennen vnd  
 ihrer ordenlichen Obrigkeit im Politischen sachen  
 den schuldigen gehorsam laisten / sich auch sonst  
 ihres thails dem Religionfriden gemess verhal  
 ten / vnuertrieben sampt Weib vñnd Kinder Bey  
 Haus vñnd Hof gelassen werden / Benorab / so  
 sich ainig Exercitium publicum Religionis nit / son  
 der allein die Freyheit ihrer Gewissen begeren / r.

Ferner vnd das der Religionfride nit allein  
 zuehaltung gutes Fridens / zwischen den Sten  
 den / sonder auch allerseits Vnderthonen gegen  
 ihrer eigenen Her:schafft zum besten auffgericht  
 seye erscheinet auß ob allegirtem Abschidt. In sol  
 cher fürgezogner / r. Vers. Wouer dann inn weh  
 render spaltung / r. Allda die Vnderthonen auß  
 trücklich gemeldet / Vñnd ob vñlleicht jemand  
 sagen wolte / das der ends allein der Stende Vñ  
 derthonen hincinde gegen einander / vñnd nicht ei  
 ner jeden Obrigkeit aigne Vnderthonen gemais  
 net / so ist doch solche Auflegung dem Ende vñnd  
 Scopo diser Constitution, nemblich pflanzung  
 bestendigs vertrauens / zwischen den Stenden  
 gang vñnd gar zuwider wie oben außgeführt / Inter  
 pretatio autem legis, per quam inuenteretur finis &  
 El ij scopus

scopus legis, non est recipienda, sed profus recipienda.

Zu dem ist verfehens Rechtens / Vbi lex non distinguit, ibidem necq; hominem distinguere debet. Item, Leges & constitutiones, quæ ad conseruandam pacem publicam pertinent, quam latissimè sunt interpretandæ.

So redet der Religionfride im **S**ehen den nach/ordnen/wollen vnd gebieten / ic. ganz gemeinlich. nemlich das niemands was Wir den Städten oder Wesens der sey / vmb beyder zugelasner Religion willen / bekriegeret / beranbet / oder im andern weg beschädigt werden solle / vnd würdet hienem niemands aufgeschloffen. Nun ist es wahrlich nit ein geringe beschädigung / da einer auß seiner Vatterland / darinnen er erzogen vnd geboren / befreundet / vnd mit nottürffiger Leibsnahrung versehen ist / verstoßen würdet / vnd sich an fremden ort / allda er weder Freund noch Mittel zu vnderhaltung dises zeitlichen Lebens hat / begeben muß / dabey dann oft fast vngewiß ist / ob auch an solchen orten / dahin einer sich zu begeben lust hat / platz vorhanden wie jezzo da laider bey diesen theuren zeiten / alles vbersetzt ist / sich offtmals zu tregt / also das manchem vil lieber vnd trüglicher wäre / einmals todt zu sein / dann hin vnd wieder im Elend vmbzuziehen / vnd bey fremden vnder

Landten Leuthen vmb Herberg vnd Vnder Schlaiff  
zuberteln.

So ist darneben in der ganzen Constitution  
des Religionfriedens nieregend gemelt / daß die Ob-  
rigkeiten ire Vnderthonen / vmb des wegen daß sie  
ihrer Obrigkeiten Religion nicht anhengig seind /  
des Lands zuerweisen / oder sonst in ander weg  
zubeschweren Macht haben / sonder das widerspil  
ist vilmehr auß deme abzunehmen / vnd zuschliessen  
Daß durch den § Wo aber vnser auch der Chur-  
fürsten / u. den Vnderthonen frey vnd ledig hainst  
gestellt würdet / vmb der Religion willen von ir-  
rer Obrigkeit hinweg vñ an andere ort zuziehen /  
daran sie auch ire Obrigkeit nit verhindern / inen  
auch solcher Abzug an iren Ehren vnd Pflichten  
vnentgolten sein soll.

Dieweil es dann bey der Vnderthonen gu-  
ten willen vñnd gefallen stehet / ire häußlich wo-  
nung ob sie wöllen / zuerucken / so folgt solches  
à contrario sensu / daß sie / wo es ihnen gefellig / blei-  
ben mügen / wouer sie sich sonst aller schuld-  
igen gebür inn Politischen sachen gegen irer ordens-  
lichen Obrigkeit verhalten / wie auch ratio recti ser-  
monis mitbringt / was auff freywilligkeit gestellet /  
violentam coactionem außschleußt.

Vnd dieweil dann auch die annemung der eis-  
nen oder der andern Religion / den Vnderthonen  
an iren Ehren vñnachtthailig sein solle / dicto § Wo

¶ 113 aber

aber unsere/it. circa finem, so kan je die verjagung vnd relegation, welche allweg infamiam auff den Rucken treget mit keinem grundt beschönet werde als ob sie dem Religionfride nicht zuwider wäre. Vñ nach dem, wie jezgo vermeldet / den Stenden vñ Obrigkeiten außtrücklich verbotten / ihre Vnderthonen von wegen der Religion an ihren Ehren zuuerlegē / oder derenthalb Infamia zu notiren so wil jnen vil weniger gebühren. sie des Landes vñ solcher vrsach willen zuerweisen / Dann je solch Verweisung eben so beschwerlich vñ vil schwerer ist / dann entsetzung der Ehren / Imo relegatio morti comparatur, constat autem, cui quod minus est, non licet, eidem etiam id, quod maius & grauius est, in eodem facto nequaquam licere.

So ist es auch an dem / daß der Religionfrid auff den Landfriden gegründet / vñnd dise beyde paribus passibus ambulirn (welches dann der andern Religion zugewandte zu jre vorthail in sich en da es jhnē möglich / wol anzuziehen wissen) vñ aber krafft auffgerichtten Religionfridens keinem andern an Leib / Ehr vñ Gut ohne rechtmäßige vrsach beschädigen sol / auch einer Obrigkeit nicht gebüret. sine causa in jre Vnderthonen zu grassiren / oder auß denen dingen die iure publico nicht allein für keine delicta gehalten / sondern autoritate publica gefreyet vñ privilegirt / zugesagt / versprochen

vñ bey höchster straff verpeent/ als delicta zu straf-  
fen/ So wüdt ja strack dem Landt vñ Religion/  
friden zuwider von denen gehandelt/ die ihre Vñ-  
derthonen der Religion halben vertreiben. Daß  
auch dieses der rechte verstand des Religionfridens  
inn auffrichtung desselben zu allen Thailen gewe-  
sen/ vñnd daß der ander Thail den Puncten des  
freywilligen Abzugs zunnersicherung der Papiste/  
welche an Euangelischen orten gefessen/ selbst vers-  
ursacht/ dessen bönden die jenigen/ so der auffrich-  
tung angeregt Religionfridens beygewohnet/  
vñ zum thail auff diesem Reichstag allhie zu Keo-  
genspurg zugegen sein/ guete kundschaft geben.

Obgemelten Verstand vñnd Mainung des  
Religionfridens bestertigen/ auch mit der that zu-  
vorderst die jetzt regierende Römisch. Kayserliche  
Mayestat/ vñnd dann etliche der Alten Religion/  
wie man Sie nennet/ verwandte Churfürsten/  
Fürsten vñnd andere Stende (sonil deren sich von  
fridhässigen Leuten nicht einnehmen noch regies-  
ren lassen) inn dem sie ihren Landen vñnd Vnder-  
thonen/ so sich zu der Lehr der Augspurgischen  
Confession bekennen/ nicht allein ainige beschwes-  
rung mit verjagung oder sonsten nicht zufügen/  
sonder auch das Exercitium jetztgedachter Religio-  
on zum thail vergünstigen vñnd zulassen/ dar-  
durch sie dann inn allen Politischen sachen desto  
mehr genaigtens willens vñnd vnderthenigen  
gehors

gehorsams bey ihren getrewen Vnderthonen  
erlangen.

R. Ferdinandi  
vnbilliche, bey  
Schuldigung.

Es ist auch nit zu zweiffeln / daß weyl  
hochlöblichster gedächtnuß Kayser Ferdinand  
welcher disen Religionen selbst machen helffe  
denselben anderst nit / dann wie obuermeldet  
standen habe / welches allein dar auß genugsam  
zunehmen / daß Jr Kay. May. den sürgerfallenen  
Stritt / wie es nemlich mit der Religion in  
den Stätten / vnd bey denen vom Adel / weyl  
vnder Geislichen Erz vnd Bischouen gesehen  
das Exerctium der Augspurgischen Confession  
gerichtet / zu halten dahin allergnedigist  
den / daß solche anstellung vñ Exerctia dieser  
Religion also bleiben vñ gelassen werden solle / wie  
solches auß Ihrer May. in Anno 1555. darüber  
gangener Declaration fermer zuuernemen.

So dann Jr Kay. May. dazumal den  
adel dermassen erkläret / daß auch die Stende der  
Papistischen Religion in ihrem Gebiet vnd  
Orten die vbung der Augspurgischen Confession  
Religion / deren sie doch zuwider / gestarten  
sien / So würden Jr May. in diesem fall / da es  
leint vmb die Freyheit der Gewissen zuthun  
wüßlich kein gefallens an dem gehabt / Daß  
die arme Vnderthonen solcher Religion wegen  
von Haus vñnd Hof ins Ellend verstoßen  
den / sonder viel mehr solche vngedür als dem  
Religion



Religionen zuwider / verhindert vnd abgeschafft haben.

Letzlich gesetzt (wie doch das widerspil genug / sam oberklett ist) daß weder der Buchstab / noch das Principal Ende vnd Zweck des Religionens vorgemelten verstand inn sich hielte / noch mit sich brächte / So wäre es doch nit allein auß vorerzelten Ursachen / des je lenger je mehr wachsenden mißtrauens sonder auch darumb einer sonderbaren Constitution würdig / dieweil der bezwang der Gewissen inn Religionsachen / fast die ainige vrsach ist / aller beschwerlicher Krieg vnd Aufrühte / der man ein zeit hero / inn den Genachbarten Königreichen / mit grosser deren beschwerung vnd besorgenden endlichen vndergang gesehen vnd auch noch nit allenthalben nachlassen / welches dannoch wol inn acht zu haben / damit es zulezt auch nit das Vatterland Teutscher Nation (darfür GOTT der allmechtig sein wölle) berüre.

Vnd derhalben hoch von nöten / Nach dem man nun etlich Jahr hero / auff vilen gehaltenen Reichs gemainen Versamblungen / vnd insonderheit bey der jetzt regierenden Kay: Mayestat vmb gebürlichs einsehen vnd abschaffung erzelter beschwernissen / die den Vnderthonen (so sich des Exercitii weyln es nit anderst sein kan / begeben vñ allein die Freyheit irer Gewissen begeren) von jren

M i n r e n

ren Obrigkeiten mit verweisung des Lands / vnd  
sonsten vmb der Religion willen / begegnet / an  
gehalten vnd gebetten / das auff jezigem Reichs  
tag / gleich vor aller anderer handlung / deswegen  
wie auch vmb richtigmachung anderer mehr der  
Religion betreffender gemainer Particular sachen  
en die Kay. Mayestat Aller vnderthenigst soll  
tritt vnd angeruffen werde / damit einmal zu sp  
ren das den Euangelischen Stenden / iue in G  
tes wort gegründte Religion auch ernst vnd im  
die jenigen / so darumb vnbillich leiden / Christlich  
angelegen seyen / Der gantzlichen zuerficht / Die  
Kay. May. werde nit allein die Stend deswegen  
nit verdennen / sonder auch als ein gerechter / mi  
ter vnd fridliebender Kayser / diser sachen / den nun  
lang begerten Aufschlag einmal Allergnedigst  
geben.

**W**ie ganz vngereumbt vnd vng  
gründt aber diese bande Discurs seyen / vnd  
wie dieselben nicht allein dem Religionfriden / vnd  
dem jenigen was darunder gehandelt worden  
Sonder auch den Confessions Verwandten selbst  
Bekandnuß vnd Practick stracks zu wider lauff  
fen / Was auch darauß (wo denselben nachgegangen  
en werden solte) für merckliche Absurditeten vnd  
gefährliche zerrüttungen / bande des Geistlichen vnd  
auch

auch Politischen wesen / erfolgen würden / Das  
alles soll hieunten im Dritten Thail dieses Tra-  
ctats / ordenlich angezeigt werden.

Dishmals vnd in diesem ersten Thail / ist allein  
das Intent vnd fürnemen / von anfang / herkommen  
vnd fortgang der Freystellung zuschreiben / vnd von  
derselben fünf vnderchiedenen Speciebus vnd Ar-  
ticuln berichte zuehun / Der auch also hiemit beschlos-  
sen sein / vnd darauff der Ander Thail / darinn die  
ursachen / vnd auß was grundt die Freystellung ges-  
ucht vnd getrieben / wie dieselben eigentlich  
beschaffen / vnd was darauff zugetwar-  
ten / angezeigt werden /  
folgen soll.

Freystellung  
Historia Des  
Schluß.

Ende des ersten Thails von Historia  
der Freystellung.



M m ij Andes